

II-6139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3134/J

1988 -12- 15

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Feurstein
und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Berechtigungen aufgrund des § 29 b-Ausweises

Inhaber des sogenannten § 29 b-Ausweises sind berechtigt, auf besonders gekennzeichneten Plätzen ihr Fahrzeug zu parken. Dies bedeutet für behinderte Menschen wesentliche Erleichterungen, zumal solche Parkplätze in der Regel vor allen wichtigen Amtsgebäuden geschaffen wurden.

Vom Österreichischen Zivilinvalidenverband wurde nunmehr die Anregung unterbreitet, Inhaber dieses § 29 b-Ausweises auch zu berechtigen, in Fußgängerzonen einzufahren, wenn dies für andere Fahrzeuge zur Durchführung von Ladetätigkeiten gestattet ist, und zwar um dort Behördenwege zu erledigen, Einkäufe zu tätigen oder andere Besorgungen zu verrichten. Um dies zu ermöglichen, wäre eine Änderung bzw. Erweiterung der entsprechenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, anlässlich der Vorlage der nächsten Novelle zur Straßenverkehrsordnung den § 76a StVO dahingehend zu erweitern, daß die zuständige Behörde Inhabern von § 29 b-Ausweisen gestatten kann, für die Erledigung von Behördenangelegenheiten, sofern keine Behindertenparkplätze in unmittelbarer Nähe der Behörde vorhanden sind, in Fußgängerzonen mit ihrem PKW einzufahren, und zwar zu den Zeiten, zu denen die Vornahme von Ladetätigkeiten ohnehin gestattet ist?

- 2 -

- 2) Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit dem Einbringen einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen?

- 3) Wenn nein, welche Gründe sind für Ihre Ablehnung entscheidend?